

Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

Geschäftsordnung

Ausführungsreglement zu den Statuten

vom 1.1.2009

(Stand am 30.06.2018)

Inhalt

- 0. Einleitung**
- 1. Mitgliedschaft**
- 2. Gliedverbände**
- 3. Urabstimmung**
- 4. Delegiertenversammlung**
- 5. Präsidialkonferenz**
- 6. Vorstand**
- 7. Kommissionen der Delegiertenversammlung**
- 8. Kommissionen des Vorstandes**
- 9. Revisionsstelle**
- 10. Geschäftsstelle**
- 11. Finanzen**

0. Einleitung

Die vorliegende Geschäftsordnung dient der Konkretisierung der Statuten, dort wo diese aus Gründen der Übersichtlichkeit bewusst schlank gehalten sind. Zudem präzisiert sie die Rolle der einzelnen Gremien und regelt deren Zusammenarbeit. Zudem umfasst sie auch bisher in separaten Reglementen festgehaltene Richtlinien.

Die Geschäftsordnung ist gem. Art. 17 Abs. 2 Bst. j der Statuten von der Delegiertenversammlung der FSP zu genehmigen.

1. Mitgliedschaft (Art. 3 bis 7 der Statuten)

1.1. Aufnahme

Die Aufnahme oder Wiederaufnahme als Mitglied ist während des ganzen Jahres möglich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Aufnahmereglement der FSP.

1.2. Sistierung¹

Die Mitgliedschaft bei der FSP kann aus folgenden Gründen sistiert werden:

- während eines Auslandsaufenthaltes von mindestens einem Jahr
- im Fall eines Mutterschaftsurlaubes von mindestens sechs Monaten

In beiden Fällen kann die FSP einen entsprechenden Nachweis verlangen.

Eine unbefristete Sistierung ist nicht möglich. Im Regelfall kann eine Sistierung maximal zwei Jahre dauern. In von der FSP zu bewilligenden Ausnahmefällen kann eine längere Sistierung vereinbart werden.

Während der Zeit der Sistierung ist das Mitglied von allen Rechten und Pflichten entbunden, mit Ausnahme der berufsethischen Pflichten gemäss Berufsordnung. Bei der Aufhebung der Sistierung tritt das Mitglied ohne weitere Formalitäten in den ordentlichen Stand über.

Ein Ausschluss gem. Art. 7 Statuten FSP bleibt auch während der sistierten Mitgliedschaft vorbehalten.

1.3. Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern ist geregelt in Art. 7 Abs. 1 Bst. a, d und e sowie in Art. 29 Bst. p der Statuten.

1.4. Ehrenmitgliedschaft

Die Gliedverbände reichen ihre Empfehlungen und Anregungen beim Vorstand ein, der diese prüft. Im Falle einer negativen Beurteilung informiert der Vorstand den betreffenden Gliedverband. Im Falle einer positiven Beurteilung reicht der Vorstand die Vorschläge zu Händen der Delegiertenversammlung ein. Der Vorstand kann auch von sich aus Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft einreichen.

2. Gliedverbände (Art. 8 bis 13 der Statuten)

2.1. Zielsetzungen

Die FSP strebt an, dass die Psychologie regional und nach Fachgebieten in berufspolitisch handlungsfähigen Einheiten organisiert ist. Bis zum Erreichen dieses längerfristigen Ziels gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffer 2.3. unten. Diese Übergangsbestimmungen werden durch die Delegiertenversammlung regelmässig den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013.

2.2. Status der Gliedverbände

Die Gliedverbände sind rechtlich eigenständige Körperschaften mit eigenen Statuten und Organen (Art. 12 Abs. 1 der Statuten). Die FSP unterstützt die Bestrebungen der Gliedverbände, mittels verschiedener Formen der Kooperation die Zielsetzungen gem. 2.1 oben zu erreichen.

2.3. Kriterien für die Aufnahme von Fachverbänden

Als Gliedverband aufgenommen werden nur Fachverbände deren Berufsfelder und -Qualifikationen bereits vorhanden sind und die in der Lage sind, mittelfristig die Zielsetzungen gem. 2.1 oben zu erfüllen.

Psychotherapieverbände müssen sich bei der Aufnahme dazu verpflichten, beim gemeinsamen Dach der Psychotherapieverbände mitzuwirken und ihre fachspezifischen Anliegen über dieses gemeinsame Dach geltend zu machen.

2.4. Vorgaben für die Statuten der Gliedverbände

Die Statuten der Gliedverbände der FSP müssen folgende Punkte berücksichtigen:

- Mitglieder des Gliedverbandes, die dem FSP-Standard entsprechen, können vom Gliedverband nur als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden und sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- Für Gliedverbände, die für eine ordentliche Mitgliedschaft höhere Anforderungen als den FSP-Standard stellen, gilt, dass alle Mitglieder des Gliedverbandes, die dem FSP-Standard entsprechen, ordentliche Mitglieder der FSP sind.
- Für Mitglieder, die nicht dem FSP-Standard entsprechen, können die Gliedverbände eine gesonderte Kategorie bilden, die ihre Mitglieder bzgl. deren Rechte den ordentlichen Mitgliedern gleichstellt.
- Gründe, die gemäss Art. 7 Statuten FSP zur Beendigung der Mitgliedschaft bei der FSP führen, müssen auch als Beendigungsgründe in den Statuten des Gliedverbandes aufgeführt werden.
- Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder müssen auch vom Gliedverband ausgeschlossen werden.
- Bei der Kündigung der Mitgliedschaft bei einem Gliedverband ist die in Art. 7 Ziff. 2 der Statuten FSP festgelegte Kündigungsfrist ausschlaggebend, d.h. eine Kündigung ist auf Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.²
- Nur FSP-Mitglieder sind als Delegierte und Ersatzdelegierte des Gliedverbandes für die Delegiertenversammlung wählbar.
- Der Gliedverband haftet nicht für Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen des Gliedverbandes.
- Der Gliedverband teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- Der Gliedverband zieht die FSP bei, sobald die FSP durch seine Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse und für jede Interessenvertretung auf nationaler Ebene.
- Bei Konflikten zwischen Gliedverbänden anerkennt der Gliedverband die FSP als Schlichtungsstelle.

2.5. Ausschluss von Gliedverbänden

Verletzt ein Gliedverband wiederholt die statutarischen Vorgaben der FSP, kann dieser auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus der FSP ausgeschlossen werden.

² Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2013.

3. Urabstimmung (Art. 15 der Statuten)

3.1. Präambel

Die Urabstimmung ist die Beschlussfassung aller stimmberechtigten Mitglieder auf schriftlichem Weg.

3.2. Reglement Urabstimmung

Die Unterschriften der Mitglieder, welche die Urabstimmung verlangen, sind dem Vorstand spätestens 60 Tage nach Publikation des Beschlusses einzureichen. Verstreicht die Frist, ist das Begehren um Durchführung einer Urabstimmung hinfällig und der betreffende Beschluss wird rechtskräftig.

Die Stimmzettel zur Durchführung der Urabstimmung sind innert 20 Tagen nach Einreichen der Unterschriften an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.

Nach weiteren 20 Tagen müssen die ausgefüllten Stimmzettel beim mit der Durchführung der Urabstimmung beauftragten Notar eingetroffen sein. Später eingetroffene Stimmzettel sind ungültig.

Der Notar stellt die Gültigkeit der eingegangenen Stimmzettel fest, zählt sie aus und teilt das Resultat spätestens 10 Tage nach Ablauf der Eingabefrist mit.

Wird an einer Urabstimmung gleichzeitig über einen oder mehrere Gegenvorschläge abgestimmt, darf mit mehrfachem Ja gestimmt werden. In diesem Fall ist auf dem Abstimmungszettel die Stichfrage zu stellen. Mit der Beantwortung der Stichfrage wird durch das relative Mehr dem Urabstimmungsgegenstand bzw. einem Gegenvorschlag der Vorzug gegeben, falls mehrere Varianten das absolute Mehr erreichen.

Das Resultat der Urabstimmung wird umgehend im Mitgliederbereich der FSP-Homepage publiziert.

4. Delegiertenversammlung (Art. 16 bis 21 der Statuten)

4.1. Präambel

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der FSP. Sie besteht aus den Delegierten der Gliedverbände. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 17 der Statuten geregelt.

4.2. Publikation des Protokolls

Das Protokoll der Delegiertenversammlungen wird innerhalb 8 Wochen in den drei schweizerischen Amtssprachen im Mitgliederbereich der FSP-Homepage publiziert.

5. Präsidialkonferenz (Art. 22 bis 27 der Statuten)

5.1. Präambel

Die Präsidialkonferenz ist das Bindeglied zwischen den Gliedverbänden und der FSP. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 23 der Statuten geregelt.

5.2. Vertretung der Gliedverbände

Die Gliedverbände werden an der Präsidialkonferenz durch ihre Präsidentin / ihren Präsidenten resp. deren / dessen Stellvertreterin / Stellvertreter vertreten (Art. 22 Abs. 2 Bst. a der Statuten). Sie können nur durch ordentliche FSP-Mitglieder vertreten werden.

5.3. Verhandlungen

Die Entscheidungsfindung in der Präsidialkonferenz ist grundsätzlich konsensorientiert. Die Verhandlungen der Präsidialkonferenz sind nicht öffentlich.³

³ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

6. Vorstand (Art. 28 bis 30 der Statuten)⁴

6.1. Präambel

Der Vorstand ist das exekutive und strategische Führungsorgan der FSP. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind in Art. 29 der Statuten geregelt.

6.2. Anforderungen für die Aufnahme in den Vorstand

Bei der Wahl von Vorstandsmitgliedern ist auf folgende Kriterien zu achten:

- Die Vorstandsmitglieder sollen berufstätig sein.
- Sie verfügen idealerweise über Führungserfahrung.
- Sie haben Verhandlungserfahrung und können auch vor zahlreichem Publikum gewandt kommunizieren
- Sie beherrschen Deutsch, Französisch oder Italienisch, mit guten Kenntnissen mind. einer weiteren Landessprache.
- Sie verfügen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Zeit.
- Sie sind unbescholten (muss durch Auszug aus dem Strafregister belegt sein).

Die Vorstandsmitglieder zeichnen sich idealerweise weiter aus durch:

- Interesse und Motivation, sich für die FSP, ihre Ziele und standespolitischen Anliegen zu engagieren.
- Ein gutes Beziehungsnetz (Psychologie allgemein, Bundesämter, Politik, Medien).
- Verständnis dafür, dass sie als Vorstandsmitglieder die FSP und keinen Gliedverband oder keine Partikularinteressen vertreten.
- Fachkompetenz, die sie zur Übernahme von Aufgaben befähigt.
- Kenntnis der NPO-spezifischen Führungs- und Management-Eigenheiten
- Initiativegeist und ihre Teamfähigkeit.
- Bereitschaft, das Kollegialitätsprinzip zu achten.

6.3. Wahlen in den Vorstand und Rücktritt aus dem Vorstand

Gesamterneuerungswahlen in den Vorstand finden alle 4 Jahre im Zuge der ordentlichen Delegiertenversammlung statt. Der neu gewählte Vorstand nimmt seine Tätigkeit am nachfolgenden 1. Juli auf.

Jedes Mitglied wird einzeln gewählt und zwar in der Reihenfolge der bereits geleisteten Amtszeit. Weisen mehrere Vorstandsmitglieder die gleiche Amtszeit auf, so wird die Wahl in alphabetischer Reihenfolge durchgeführt.

Ergänzungswahlen können vom Vorstand an jeder Delegiertenversammlung traktandiert werden. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Art. 28 Abs. 2 der Statuten festgelegte minimale Anzahl, sind Ergänzungswahlen an der nächsten Delegiertenversammlung zwingend zu traktandieren. Kandidatinnen und Kandidaten können bereits vor der Wahl an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre Spesen werden dabei nach Spesenreglement rückvergütet. Sie erhalten aber keine Arbeitsentschädigung.

Wahlverfahren werden bezüglich Vorgehen und Fristen grundsätzlich gleich abgewickelt wie Anträge beim Abstimmungsverfahren in der Delegiertenversammlung.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand erfolgt grundsätzlich auf das Ende einer Amtsperiode. Erneute Kandidaturen bzw. Rücktritte – innerhalb oder ausserhalb der regulären Amtsperiode - sind dem Vorstand wenn möglich 6 Monate zum Voraus bekannt zu machen.

6.4 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind in Art. 29 der Statuten geregelt. Für weiterführende Regelungen, insbesondere auch bzgl. der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und den Vorstands-Kommissionen erstellt der Vorstand ein Geschäftsreglement.

⁴ Fassung gemäss Beschluss Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

7. Kommissionen der Delegiertenversammlung (Art. 31 bis 33 der Statuten)

7.1 Präambel

Die Delegiertenversammlung überträgt bestimmte Aufsichts- und Gerichtsbarkeitsfunktionen an Kommissionen. Diese sind:

- a) die Geschäftsprüfungskommission (Art. 31)
- b) die Berufsethikkommission⁵ (Art. 32)
- c) die Rekurskommission (Art. 33)

Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement festgelegt.

7.2. Wahl

Die Mitglieder der DV-Kommissionen werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Voraussetzung für eine Wahl in eine DV-Kommission ist die Einreichung eines vollständigen Dossiers, welches neben dem Lebenslauf und dem Nachweis der beruflichen Qualifikationen auch ein Empfehlungsschreiben sowie eine auf einem Standardformular festgehaltene Selbstdeklaration enthält, in welcher die Kandidatin/der Kandidat bestätigt, dass sie/er bisher noch nie für einen Verstoss gegen die Berufsordnung verurteilt wurde. Diesem Formular ist ein Auszug aus dem Strafregister beizulegen.

Die jeweilige Kommission führt mit den Kandidierenden ein persönliches Gespräch. Darauf gibt die Kommission ihre Empfehlung zu Händen der Wahlinstanz ab und stellt der Wahlinstanz das Bewerbungsdossier zur Verfügung. Kandidatinnen und Kandidaten können bereits vor der Wahl an Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre Spesen werden dabei nach Spesenreglement rückvergütet. Sie erhalten jedoch keine Arbeitsentschädigung.

Ein Rücktritt aus der Kommission erfolgt grundsätzlich auf das Ende einer Amtsperiode. Erneute Kandidaturen bzw. Rücktritte – innerhalb oder ausserhalb der regulären Amtsperiode - sind dem Vorstand wenn möglich 6 Monate zum Voraus kenntlich zu machen.

7.3. Konstituierung

Die DV-Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie wählen aus ihrem Kreis eine Präsidentin / einen Präsidenten. Die weiteren Mitglieder sind Beisitzende.

Die Funktionen und deren Mutationen werden den Organen der FSP mitgeteilt.

7.4. Datenschutz

Die Präsidentin / der Präsident ist unter anderem zuständig für die Einhaltung der relevanten Gesetze und Vorgaben bzgl. Datenschutz und Vertraulichkeit.

7.5. Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, sorgt die jeweilige Kommission für unverzügliche Ersatzwahl an der nächsten Delegiertenversammlung.

8. Kommissionen des Vorstandes (Art. 34 bis 37 der Statuten)

8.1. Präambel⁶

Der Vorstand überträgt bestimmte exekutive Aufgaben an seine Kommissionen. Diese sind:

- a) die Bildungskommission (Art. 35)
- b) die Redaktionskommission (Art. 37)

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. Juni 2010, in Kraft seit 1. Juli 2010.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. Juli 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandskommissionen sind in einem Reglement festgelegt.

8.2. Wahl

Die Präsidentin/der Präsident der Vorstands-Kommissionen wird durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder werden durch den Vorstand ebenfalls für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

8.3. Ersatzwahlen

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, sorgt die jeweilige Kommission für unverzügliche Ersatzwahl an der nächsten Delegiertenversammlung resp. eine Ersatzwahl durch den Vorstand. Kandidatinnen und Kandidaten können bereits vor der Wahl an Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihre Spesen werden dabei nach Spesenreglement rückvergütet. Sie erhalten jedoch keine Arbeitsentschädigung.

Ein Rücktritt aus der Kommission erfolgt grundsätzlich auf das Ende einer Amtsperiode. Erneute Kandidaturen bzw. Rücktritte – innerhalb oder ausserhalb der regulären Amtsperiode - sind dem Vorstand wenn möglich 6 Monate zum Voraus kenntlich zu machen.

8.4. Zusammenarbeit mit dem Vorstand

Der Vorstand lädt die Präsidentinnen und Präsidenten der Vorstands-Kommissionen mindestens ein Mal jährlich zu einer seiner Sitzungen ein.

Die weiteren Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und seinen Kommissionen sind im Geschäftsreglement festgehalten.

8bis. Schlichtungsstelle (Art 37bis der Statuten)

Auftrag, Organisation, Wahl und Amtsdauer der Schlichtungsstelle, resp. der Schlichterinnen und Schlichter richten sich nach den massgebenden Statutenbestimmungen und dem einschlägigen Verfahrensreglement.

9. Revisionsstelle (Art. 38 der Statuten)

9.1. Auftrag, Wahl und Amtsdauer

Der Auftrag an die Revisionsstelle, ihre Wahl und die Amtsdauer richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach der Revisionsgesetzgebung.

10. Geschäftsstelle (Art. 39 der Statuten)

10.1. Präambel

Die Geschäftsstelle ist das operative Zentrum der FSP.

10.2. Aufgaben der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle haben in den DV- und Vorstandskommissionen eine Supportfunktion inne.

Die Aufgaben der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement beschrieben.

11. Finanzen (Art. 40 bis 42 der Statuten)⁷

⁷ Fassung gemäss Beschluss Delegiertenversammlung vom 25. Juni 2011, in Kraft seit 1. Juli 2011.

11.1. Beitragspflicht bei Aufnahme, Sistierung und Ausschluss

Bei einer Aufnahme als Mitglied vor dem 30. Juni ist der ganze Mitgliederbeitrag geschuldet, ab dem 1. Juli der halbe Beitrag. Nach dem 1. November wird für das laufende Jahr kein Mitgliederbeitrag mehr erhoben.

Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 470 pro Jahr. In den Jahren 2013–2017 wird ein zusätzlicher Beitrag von CHF 25 erhoben, so dass der Mitgliederbeitrag jährlich CHF 495 beträgt.⁸

Der ausserordentliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 358 pro Jahr. In den Jahren 2013–2017 wird ein zusätzlicher Beitrag von CHF 25 erhoben, so dass der Mitgliederbeitrag jährlich CHF 383 beträgt.⁹

Für Mitglieder, die einen Fachtitel der FSP besitzen, kann die Delegiertenversammlung mit separatem Beschluss einen zusätzlichen Beitrag erheben. Dieser kann einem Fonds gemäss Art. 11.5.1 dieser Geschäftsordnung zugeführt werden.

Bei Sistierung der Mitgliedschaft im Verlauf des Kalenderjahres wird der Mitgliederbeitrag anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des anteilmässigen Jahresbeitrages.

11.1.1. Beitragsreduktion

In begründeten Fällen können FSP-Mitglieder eine Beitragsreduktion von maximal 50% beantragen.

Der Vorstand regelt Kriterien und Vorgehen bei Reduktionsgesuchen in einem separaten Reglement.

11.2 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Jahresrechnung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen wird in der Landeswährung erstellt.

Die Rechnungslegung erfolgt in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 21.

Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

11.3 Ausgabenkompetenz

Im Rahmen der Aufgaben der Geschäftsstelle und des Budgets hat die/der Geschäftsleiter/in die Ausgabenkompetenz für ordentliche Ausgaben der Verbandstätigkeiten. Für ausserordentliche budgetierte Ausgaben, insbesondere Neuanschaffungen, die im Einzelfall CHF 50'000.- übersteigen, muss die Zustimmung des Vorstands eingeholt werden.

Die Ausgabenkompetenz für nicht budgetierte Verbandstätigkeiten liegt bei

Vorstand: Bis max. CHF 50'000 im Einzelfall
Bis max. CHF 150'000 pro Jahr

Geschäftsführung: Bis max. CHF 20'000 im Einzelfall
Bis max. CHF 50'000 pro Jahr

Nicht budgetierte Ausgaben müssen durch die GPK geprüft werden.

11.4 Erarbeitetes Kapital

11.4.1 Mittelzuweisung Kapital

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

⁹ Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013.

Erwirtschaftet die FSP in einem Geschäftsjahr einen Überschuss, bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes den Verwendungszweck (gebundenes oder freies Kapital).

11.4.2 Änderung der Zweckbestimmung für gebundenes Kapital

Stellt der Vorstand fest, dass die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr erfüllt werden kann, insbesondere wenn der Zweck erreicht ist oder sich wesentliche Rahmenbedingungen verändert haben, weist er den Bestand dem erarbeiteten freien Kapital zu.

Übersteigt der Betrag dieser Umschichtung CHF 50'000, ist die Transaktion der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Andernfalls weist der Vorstand diese Umschichtung in der Finanzberichterstattung (Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang zur Jahresrechnung) aus.

11.5 Fonds zur Erfüllung von Verbandszwecken

11.5.1 Bildung von Fonds

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Bildung von Fonds beschliessen.

Der Vorstand erstellt zu jedem Fonds ein Fondsreglement.

11.5.2 Zweckänderung oder Auflösung von Fonds

Kann die ursprüngliche Zweckbestimmung eines Fonds nicht mehr erfüllt werden, weil sich wesentliche Rahmenbedingungen verändert haben, beschliesst die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Zweckänderung oder Aufhebung des Fonds.

11.6 Besondere Fonds

11.6.1 Lohnreservefonds

Der Lohnreservefonds soll gewährleisten, dass im Fall einer unerwarteten Auflösung der FSP die Gehälter der angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Anteil 13. Monatslohn und Sozialversicherungen) für 3 Monate bezahlt werden können. Er wird durch Zuweisungen per Jahresabschluss und Zinsertrag auf den für diesen Fonds verfügbaren Aktiven (Depositokonti) gespeisen.

Der Fonds Personalreserve muss stets durch flüssige Mittel gedeckt sein.

Über den Lohnreservefonds darf nur bei einer Auflösung des Verbands oder in akuten finanziellen Notsituationen, welche das Weiterbestehen der FSP gefährden, verfügt werden. Eine finanzielle Notsituation liegt insbesondere bei einer Unterbilanz vor.

Die Verfügungskompetenz liegt beim Vorstand.

11.6.2 Bussenfonds BEK

Der Bussenfonds BEK wird durch von der Berufsethikkommission ausgesprochenen Bussgeldern (Art. 20 Reglement der Berufsethikkommission) geäufnet. Die Mittel werden von der FSP ausschliesslich für berufsethische Belange eingesetzt.

Die Verfügungskompetenz liegt beim/bei der Geschäftsleiter/-in.

Für Entschädigungen für Verbandstätigkeiten und Auslagenersatz erlässt die Delegiertenversammlung spezielle Reglemente.

Das vorliegende Reglement wurde am 28. November 2008 von der Delegiertenversammlung genehmigt. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
Es wurde von der Delegiertenversammlung am 26. Juni 2010, 25. Juni 2011, 23. Juni 2012, 22. Juni 2013 und 30. Juni 2018 revidiert.